



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an:

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,  
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,  
Landrätinnen und Landräte sowie untere Gesundheitsbehörden  
in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich  
Städtetag NRW  
Landkreistag NRW  
Städte- und Gemeindebund NRW  
Landeszentrum Gesundheit NRW

Datum: 29. April 2021

Seite 1 von 3

Aktenzeichen Rechtsfragen  
und Rechtsetzung Pandemie-  
bewältigung  
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-  
Telefax 0211 855-  
coronaverord-  
nung@mags.nrw.de

## **Ergänzung zum Erlass „Neufassung der Coronaschutzverordnung zum 24. April 2021 und § 28b Infektionsschutzgesetz“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vermutlich wird uns leider das Auftreten immer neuer Auslegungsfragen  
zum § 28b IfSG noch einige Tage begleiten.

Um vor Ort Irritationen und Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, möchte  
ich aufgrund von ersten Nachfragen meinen heutigen Erlass bereits jetzt  
noch wie folgt ergänzen:

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:

Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

Wie bereits im heutigen Erlass dargestellt, hat der Bund leider in § 28b IfSG für Gewerbetreibende keine ausdrückliche Ausnahme bei den Regelungen zur Nutzung von Bau- und Gartenmärkten vorgesehen. Da wir eine fortlaufende Versorgung gerade von Handwerkerinnen und Handwerkern mit den entsprechenden Produkten für wichtig hielten, sieht die Coronaschutzverordnung eine solche Ausnahme seit langem vor.

Große Baumarktketten berufen sich jetzt offensichtlich darauf, dass jeder Verkauf an Gewerbetreibende immer auch „Großhandel“ im Sinne des § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 IfSG sei. Dies ist nach unserer Überzeugung mit dem Begriff Großhandel in dieser Allgemeinheit und angesichts des eindeutig auf den Endkundenverkauf ausgerichteten Geschäftskonzeptes von Baumärkten keinesfalls vereinbar.

**Wenn ein Baumarkt jedoch ab der Sieben-Tage-Inzidenz von 150 den Verkauf an Endkundinnen und Endkunden komplett einstellt und sich damit ausschließlich auf den Handel mit Gewerbetreibenden beschränkt, bestehen keine Bedenken, dieses „Geschäftsmodell“ einem „Großhandel“ im Sinne der Norm gleichzustellen und so die fortgesetzte Versorgung von Handwerkerinnen, Handwerkern etc. zu ermöglichen.**

Bis zur Sieben-Tage-Inzidenz von 150 gelten bei gleichzeitiger Zulassung des Endkundenverkaufs die für Baumärkte grundsätzlich geltenden allgemeinen Regelungen des § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG („click & meet“).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Leßmann'. The signature is written in a cursive style with a large, stylized 'M' and a long, sweeping tail.

Markus Leßmann